



Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland

Dieses Informationsblatt orientiert die Veranstalter von internationalen Sportanlässen im Inland (nachfolgend Veranstalter genannt) über die Steuerpflicht und die Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Steuerentrichtung.

1. Steuerpflicht

Ein Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz (nachfolgend nur noch als Wohnsitz bezeichnet) im Ausland ist in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn er an einer Sportveranstaltung im Inland teilnimmt und innerhalb eines Jahres im In- und Ausland einen Gesamtumsatz von mindestens 100 000 Franken aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind. Für Sportvereine, die nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführt werden, liegt die Umsatzgrenze bei 250 000 Franken. Zum steuerbaren Umsatz gehören insbesondere die für die Teilnahme an einem Sportanlass erhaltenen Preis- und Antrittsgelder.

Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt ([Art. 20 MWSTG](#)). Näheres darüber kann dem [Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz](#) der ESTV sowie der [MWST-Info 02 Steuerpflicht](#) entnommen werden.

2. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler mit Wohnsitz im Ausland

Die Registrierung von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland für die Zwecke der Mehrwertsteuer ist mit administrativem Aufwand verbunden. Darunter fallen für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland u. a. die Registrierung im schweizerischen MWST-Register, die Bestellung eines in der Schweiz niedergelassenen Steuervertreeters, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und die periodische Abrechnung mit der ESTV bis zur Abmeldung aus dem schweizerischen MWST-Register und der Rückforderung der Sicherheitsleistung.

Das erleichterte Verfahren ist für den Veranstalter **freiwillig** und sieht vor, dass der steuerpflichtige Sportler mit Wohnsitz im Ausland den Veranstalter anweisen kann, die von ihm geschuldete Steuer an die ESTV zu entrichten. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler neben Antritts- oder Preisgelder keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z. B. aus Werbeleistungen, Sponsoring oder Fanartikelverkauf).

Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens hat der Sportler mit Wohnsitz im Ausland dem Veranstalter mitzuteilen, dass er die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz erfüllt und dass der Veranstalter die von ihm geschuldete Steuer der ESTV entrichten soll. Dies kann auf dem Abrechnungsbeleg der Antritts- oder Preisgelder oder anderen Dokumenten erfolgen (z. B. «Schweizer MWST vom Veranstalter für Sportler mit Wohnsitz im Ausland bezahlt»). Ausgenommen davon sind diejenigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche im Zeitpunkt der Auszahlung des Preisgeldes die massgebende Umsatzgrenze für die Steuerpflicht nicht erreicht haben oder bereits im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind und die Steuer mit der ESTV selber abrechnen. Durch die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens kann der anfangs erwähnte administrative Aufwand für Sportler mit Wohnsitz im Ausland reduziert werden.

Für die Entrichtung der Steuer hat der Veranstalter die an den steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldeten Antritts- und Preisgelder (Bruttobetrag) inkl. die vom Sportler in Rechnung gestellte Spesen bei der ESTV mittels [Online-Formular](#) anzugeben. Der Veranstaltung wird daraufhin eine separate Abrechnungsnummer zugeteilt, worüber ausschliesslich die an die Sportler ausgerichteten Entgelte abzurechnen sind. Die ESTV stellt dem Veranstalter in der Folge die vom steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldete Steuer in Rechnung. Der Veranstalter kann die bezahlte Steuer in der gleichen Abrechnungsperiode grundsätzlich wieder unter Berücksichtigung der Vorsteuerquote als Vorsteuer in Abzug bringen. Das [Online-Formular](#) ist innert 60 Tagen nach Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode ([Art. 71 MWSTG](#); effektive Abrechnungsmethode: Quartal; Abrechnung nach Saldosteuersätzen: Semester [[Art. 35 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b MWSTG](#)]), in welcher die Veranstaltung stattgefunden hat, bei der ESTV einzureichen.

Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung des Sportlers. Wird die Steuer vom Veranstalter nicht an die ESTV bezahlt, behält sich diese vor, die geschuldete Steuer beim Sportler einzufordern. Durch die vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter, bleibt die Steuerpflicht des Sportlers bestehen. Lässt dieser nicht sämtliche geschuldete Steuer von den jeweiligen Veranstaltern entrichten, so muss sich der Sportler bei der ESTV anmelden.

Bern, November 2022